

# Förderkreis des Handballsports in Ismaning ( FHI ) e. V.

c/o Georg Nüssel  
Hauptstrasse 6  
85737 Ismaning

## Vereinsatzung

Stand: 14.12.2010

### § 1

#### Name, Sitz

Der Förderkreis des Handballsports in Ismaning e.V. (FHI) mit Sitz in Ismaning verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

### § 2

#### Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports in Ismaning durch Zuschüsse und Sachzuwendungen an den TSV Ismaning zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke in der Handballabteilung, insbesondere im Jugendbereich. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Jedes volljährige Mitglied ist wahlberechtigt und wählbar, hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht auf Antragstellung.

### § 4

#### Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag soll bis zum 31.3. eines Kalenderjahres in einer Rate im Lastschriftinzugsverfahren auf das Konto des Vereins entrichtet werden.

### § 5

#### Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwendungen und Auslagen im Rahmen einer Tätigkeit für den FHI bzw. TSV Ismaning können Mitgliedern beider Vereine erstattet werden. Dazu gehören auch Fahrt- und Reisekosten. Erstattungen an den TSV Ismaning erfolgen nur im Rahmen der Förderung des Handballsports und damit dem Vereinszweck des FHI.

# Förderkreis des Handballsports in Ismaning ( FHI ) e. V.

c/o Georg Nüssel  
Hauptstrasse 6  
85737 Ismaning

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugeht.

Der Vorstand hat das Recht, den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein zu beschließen, wenn es

- (a) der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet,
- (b) nach Ablauf eines halben Jahres nach Fälligkeit trotz schriftlicher Aufforderung den fälligen Beitrag nicht entrichtet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Verein.

## § 7

### Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Zeit und Ort der Versammlung sind spätestens drei Wochen vorher in mind. drei der hier benannten Medien zu veröffentlichen: Homepage TSV Ismaning Abt. Handball, Münchner Merkur, Ismaninger Ortsnachrichten, Aushang in den Trainingshallen des TSV Ismaning Abt. Handball (Realschulhalle, Osterfeldhalle)

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vereinsvorsitzenden vorliegen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## § 9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - (a) Satzungsänderungen
  - (b) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vereinsvorstandes
  - (c) die gestellten Anträge
  - (d) die Höhe der Mitgliederbeiträge
  - (e) die Auflösung des Vereins
- (2) Sie wählt die Mitglieder des Vereinsvorstandes jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.

# Förderkreis des Handballsports in Ismaning ( FHI ) e. V.

c/o Georg Nüssel  
Hauptstrasse 6  
85737 Ismaning

## § 10

### Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich aus dem/der Vereinsvorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in dem/der Kassenverwalter/-in, dem/der 1. Revisor/-in und dem/der 2. Revisor/-in zusammen.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt über alle Maßnahmen, die den Rahmen der laufenden Geschäfte übersteigen. Hierzu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Der/die Vereinsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vereinsvorstandes und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Schriftführer und Kassier gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder Einzelbefugnis hat. Im Innenverhältnis können der/ die anderen Vorstände den Vorsitzenden aber nur vertreten, wenn der/ die Vorsitzende verhindert ist.

Personen die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale oder Übungsleiterpauschale (§3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

## § 11

### Allgemeine Bestimmungen

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus der Niederschrift muss der Inhalt der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein. Die Niederschriften müssen von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12

### Wahlen

Die Durchführung der Wahlen nach § 9 Abs. 2 obliegt einem Wahlausschuss, den die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestimmt. Er besteht aus drei Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Für jede Funktion erfolgt Einzelwahl.

Im ersten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen Kandidaten/ Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Die Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Der Wahlvorstand führt darüber einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbei, der der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.

Das Ergebnis der Wahlen ist in der Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Niederschrift mit zu unterzeichnen.

# Förderkreis des Handballsports in Ismaning ( FHI ) e. V.

c/o Georg Nüssel  
Hauptstrasse 6  
85737 Ismaning

## § 13

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist zu diesem Zweck unter Ausschluss weiterer Tagesordnungspunkte gesondert einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die nicht der Fall, so ist eine erneute Versammlung anzusetzen, die frühestens sechs Wochen und spätestens zehn Wochen nach der ersten Versammlung stattzufinden hat. Bei dem erneuten Zusammentritt der Mitgliederversammlung bedarf der Auflösungsbeschluss nicht der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ismaning, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Handballsports zu verwenden hat.

## § 14

### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 06. August 1999 beschlossen.

Die Satzung wurde am 14.12.2010 in §10 geändert.

Die Satzung wurde am 17.11.2014 in §5, §8 und §10 geändert.